

**Gebührensatzung
zur Jahrmarktordnung der Stadt Traunstein
(Jahrmarktgebührensatzung)**

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. Stadtratsbeschluß: | 16. November 2000 |
| 2. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner
Tagblatt) Nr. 48
vom 02.Dezember 2000
Anschlag an den Amtstafeln vom
01.12.2000 – 18.01.2001 |
| 3. Datum der Ausfertigung: | 02.12.2000 |
| 4. Inkrafttreten: | 01.01.2001 |
|
 | |
| 1. <u>Änderung:</u> | |
| 1. geänderte Vorschrift: | § 3 Ziff. 1,2,3 |
| 2. Stadtratsbeschluß: | 17.10.2001 |
| 3. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)
Nr. 44 vom 17.11.2001,
Anschlag an den Amtstafeln
vom 15.11. – 28.11.2001 |
| 4. Datum der Ausfertigung: | 17.11.2001 |
| 5. Inkrafttreten: | 01.01.2002 |
|
 | |
| 2. <u>Änderung:</u> | |
| 1. geänderte Vorschrift: | § 3 Ziffer 1, 2, 3 |
| 2. Stadtratsbeschluss: | 17.02.2005 |
| 3. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)
Nr. 8 vom 26.02.2005
Anschlag an den Amtstafeln
vom 22.02. - 24.03.2005 |
| 4. Datum der Ausfertigung: | 26.02.2005 |
| 5. Inkrafttreten: | 27.02.2005 |

3. Änderung

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Geänderte Vorschriften: | § 1, § 2 Abs. 1,
§ 2 Abs. 3 (gestrichen),
§ 2 Abs. 4 (jetzt § 2 Abs. 3),
§ 3 Nr. 2 (gestrichen),
§ 3 Nr. 3 (jetzt § 3 Nr. 2),
§ 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4,
§ 5 (ersatzlos gestrichen),
§ 6 (ersatzlos gestrichen),
§ 7 (jetzt § 5) |
| 2. Stadtratsbeschluss: | 29.01.2015 |
| 3. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)
Nr. 7/2015 vom 14.02.2015,
Angeschlagen an den Amtstafeln
vom 12.02.-19.02.2015 |
| 4. Datum der Ausfertigung: | 04.02.2015 |
| 5. Inkrafttreten: | 01.03.2015 |

Die Stadt Traunstein erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) folgende Jahrmarktgebührensatzung:

§1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Überlassung von Standplatzflächen auf städtischem Grund oder gewidmeten Verkehrsflächen aufgrund der Jahrmarktordnung der Stadt Traunstein werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung der Standplatzfläche.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, der die in Abs. 1 bezeichneten Standplatzflächen benutzt oder benutzen lässt (Marktbezieher).
- (4) Macht der Marktbezieher von seinem Benutzungsrecht nicht oder nicht vollständig Gebrauch, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der entrichteten Gebühr.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenberechnung erfolgt nach Frontmeterlänge des zugewiesenen Standplatzes.
Die höchstzulässige Platztiefe beträgt 3m.
- (2) Wird eine Verkaufsfläche von über 3 m Tiefe beansprucht, so kann der zusätzliche Flächenbedarf nach m² berechnet werden.
- (3) Die Gebühren werden für die Dauer eines Marktes festgesetzt.

§ 3

Gebührenhöhe

Die Gebühren betragen pro Jahrmarkt:

- | | |
|--|--------|
| 1. Für die Überlassung der Marktverkaufsfläche
je lfdm. Verkaufsfrent | 7,-- € |
| 2. Für die Überschreitung der zugeteilten Fläche
je m ² | 6,-- € |

§ 4
Fälligkeit, Einzug

- (1) Die Gebühren werden mit Zuteilung des Standplatzes fällig.
Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, verliert die Zuteilung ihre Gültigkeit.
- (2) Marktbezieher, die erst bei Marktbeginn vom Marktaufseher einen Standplatz zugeteilt bekommen, haben die Gebühr sofort an den Marktaufseher gegen Quittung zu entrichten.
- (3) Dem Marktaufseher sind auf Verlangen der Zuteilungsbescheid und der Nachweis über die Gebührenzahlung vorzulegen.
- (4) Der Marktbezieher kann vom Marktplatz verwiesen werden, wenn Zuteilungsbescheid und Gebührenzahlung nicht nachgewiesen werden können.

§ 5
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Jahrmarktgebührensatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. *)
- (2) Gleichzeitig wird die Jahrmarktgebührensatzung der Stadt Traunstein vom 05. August 1976, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Traunstein (Traunsteiner Wochenblatt) Nr. 42 vom 21. August 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 1994, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Traunstein (Traunsteiner Wochenblatt) Nr. 9 vom 26. März 1994, aufgehoben.

*) Dieses Datum des Inkrafttretens gilt für die ursprüngliche Fassung der Satzung. Das Inkrafttreten der Änderungen ist aus der Übersicht auf Seite 1 ff. ersichtlich.